

Bitte beachten Sie, dass die Übersetzung nur zu Informationszwecken dient. Die maßgebliche Version dieser Seite ist die englische Version.

Auftragsverarbeitungsvertrag

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag („**AVV**“) ist in die Nutzungsbedingungen für Anbieter von FareHarbor („**Bedingungen**“) integriert und bildet einen Teil davon. FareHarbor und der Anbieter sind Vertragsparteien der Bedingungen, unter denen FareHarbor den Service bereitstellt (siehe Definition unten).

Im Falle eines Konflikts zwischen diesem AVV, den Bedingungen oder einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien hat dieser AVV Vorrang.

In diesem Auftragsverarbeitungsvertrag werden die Pflichten und Rechte der Parteien gemäß den Datenschutzgesetzen (siehe unten) dargelegt.

1. Definitionen

1.1 Großgeschriebene Begriffe, die in diesem AVV verwendet, aber nicht definiert werden und sich auf den Service von FareHarbor beziehen, haben die ihnen in den Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

1.2 Großgeschriebene Begriffe, die sich auf die Datenverarbeitung beziehen, haben die Bedeutung, die ihnen gegebenenfalls in den Datenschutzgesetzen zugewiesen wird.

1.3 „**Zustimmung**“ bezeichnet jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person, mit der diese durch eine Erklärung oder eine sonstige eindeutige bestätigende Handlung zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

1.4 „**Datenverantwortlicher**“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

1.5 „**Datenschutzgesetze**“ bezeichnet die DSGVO und andere anwendbare Gesetze in Bezug auf den Schutz und die Verwendung von Informationen und Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Schutz der Privatsphäre, sowie alle Gesetze oder Vorschriften, die diese Gesetze oder Vorschriften ratifizieren, umsetzen, annehmen, ergänzen, ändern oder ersetzen.

1.6 „**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

1.7 **„Betroffene Person“** bezeichnet eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, z.B. eine buchende Person.

1.8 **„Datensubjekt-Anfrage“** bezeichnet Anfragen betroffener Personen zur Ausübung ihrer Rechte gemäß dem Datenschutzgesetz.

1.9 **„Personenbezogene Daten“** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.

1.10 **„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“** bezeichnet eine Sicherheitsverletzung, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten führt.

1.11 **„Verarbeitung“** bezeichnet das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung personenbezogener Daten.

1.12 **„Partner des Anbieters“** bezeichnet alle anderen Dritten, die personenbezogene Daten des Anbieters verarbeiten, um dem Anbieter ihre Dienste bereitzustellen, und denen FareHarbor personenbezogene Daten auf Anweisung des Anbieters übermittelt.

1.13 **„Unterauftragsverarbeiter“** bezeichnet einen anderen Auftragsverarbeiter, der von FareHarbor als Unterauftragnehmer mit der Erbringung von Teilen des Service beauftragt wird.

2. Rollen

2.1 FareHarbor verarbeitet bei der Bereitstellung des Dienstes personenbezogene Daten im Auftrag des Anbieters und fungiert gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen als Datenverarbeiter, während der Anbieter als Datenverantwortlicher fungiert. Die Parteien erkennen an und stimmen zu, dass im Rahmen der Nutzung des Dienstes der Anbieter der Datenverantwortliche und FareHarbor der Datenverarbeiter ist.

2.2 Wenn der Anbieter FareHarbor auffordert, personenbezogene Daten zu verarbeiten und sie mit den Partnern des Anbieters zu teilen, fungiert FareHarbor weiterhin als Datenverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten und arbeitet in dieser Hinsicht mit den Partnern des Anbieters zusammen.

3. Verantwortlichkeiten des Anbieters

3.1 Als Datenverantwortlicher ist der Anbieter dafür verantwortlich, sicherzustellen und nachzuweisen, dass die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten den Datenschutzgesetzen entspricht.

3.2 Der Anbieter erklärt und gewährleistet, dass alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen verarbeitet werden und dass FareHarbor über alle erforderlichen Rechte und Befugnisse zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten verfügt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (i) Sicherstellung, dass alle personenbezogenen Daten fair und rechtmäßig gemäß den Datenschutzgesetzen erhoben und verarbeitet werden und dass eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten besteht;
- (ii) Einholung der erforderlichen Einwilligung der betroffenen Personen und gegebenenfalls Bestätigung der Einholung der Einwilligung der betroffenen Personen vor der Weitergabe von Informationen an FareHarbor;
- (iii) Sicherstellung, dass alle personenbezogenen Daten richtig und aktuell sind und dass der Anbieter den betroffenen Personen vor der Erhebung personenbezogener Daten eine Mitteilung oder ähnliche Dokumentation gemäß den Datenschutzgesetzen zur Verfügung stellt, in der die von FareHarbor gemäß dem Service und diesem Auftragsverarbeitungsvertrag durchzuführende Verarbeitung beschrieben wird.

4. Details der Datenverarbeitung

4.1 Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten:

- a. Gegenstand der Verarbeitung: Ausführung des Service, wie in den Bedingungen beschrieben.
- b. Art der Verarbeitung: Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten an den Anbieter. Beispielsweise die Übermittlung personenbezogener Daten von buchenden Personen aus dem Online-Buchungssystem an den Anbieter, und zwar zu Buchungszwecken. Überwachung der Nutzung des Service durch die betroffene Person und Durchführung von Analysen bezüglich dieser Nutzung.
- c. Zweck: Bereitstellung und Verbesserung des Service, einschließlich der Ermöglichung des Abschlusses eines Aktivitätsvertrags für die betroffene Person. Analysieren von Website-Besucherstatistiken zu analytischen und statistischen Zwecken mit dem Ziel, den Service zu verbessern und/oder Produkte und Services zu entwickeln und zu verbessern.
- d. Dauer der Verarbeitung: Die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten wird vom Anbieter festgelegt.
- e. Art der personenbezogenen Daten: Vom Anbieter zur Nutzung des Service weitergegebene personenbezogene Daten, darunter:

vollständiger Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahlungsdetails, Online-Surfverlauf, Informationen, die der Anbieter mit FareHarbor teilt, oder Informationen, die mithilfe von Cookies oder ähnlichen Technologien erfasst werden. Daten von buchenden Personen, die die Websites des Anbieters besuchen oder mit ihnen interagieren und ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Buchung von Aktivitäten weitergeben. Zu diesen Personen können buchende Personen, Gäste oder andere Personen gehören, die die Online-Plattform des Anbieters nutzen, um Buchungen über den Buchungssoftwaredienst von FareHarbor vorzunehmen.

- f. Kategorien betroffener Personen: Buchende Personen und Mitarbeitende des Anbieters. Website-Besucher

4.2 Wenn FareHarbor im Rahmen dieses AVV als Datenverarbeiter in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auftritt, muss FareHarbor:

- a. die personenbezogenen Daten gemäß den Anweisungen in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag verarbeiten, um den Service auszuführen, es sei denn, der Anbieter erteilt zusätzliche dokumentierte schriftliche Anweisungen, wie von den Parteien einvernehmlich vereinbart oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben. Im letzteren Fall wird FareHarbor den Anbieter vor der Verarbeitung über diese rechtliche Anforderung informieren, es sei denn, das Gesetz verbietet dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.
- b. dem Anbieter auf Anfrage Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung (i) dieses AVV und (ii) der Verpflichtungen, die sich direkt aus der DSGVO oder den Datenschutzgesetzen ergeben, erforderlich sind, und
- c. personenbezogene Daten zur irreversiblen Anonymisierung und/oder Datenaggregation verarbeiten, um sicherzustellen, dass diese personenbezogenen Daten keine personenbezogenen Daten mehr sind, wenn FareHarbor sie für Forschungs-, Analyse-, Verbesserungs- und Entwicklungszwecke verwendet.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen

5.1 Der Anbieter muss geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff, Offenlegung, Änderung und Zerstörung zu schützen.

5.2 Jede Partei wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzgesetzen zu sichern, einschließlich der folgenden:

- a. Maßnahmen zur Sicherstellung der Ereignisprotokollierung;

- b. Maßnahmen zur Benutzeridentifizierung und -autorisierung;
- c. Maßnahmen zur Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- d. Maßnahmen zur Sicherstellung der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugriff auf personenbezogene Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls zeitnah wiederherzustellen; und
- e. Maßnahmen zur Sicherstellung der fortlaufenden Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit von Verarbeitungssystemen und -diensten.

6. Unterauftragsverarbeitung

6.1 Der Anbieter erteilt FareHarbor hiermit die allgemeine Genehmigung zur Einbindung von Unterauftragsverarbeitern. Die Liste der von FareHarbor zum Zeitpunkt der Annahme dieses AVV durch den Anbieter verwendeten Unterauftragsverarbeiter finden Sie auf der [Webseite der Unterauftragsverarbeiter von FareHarbor](#). FareHarbor wird den Anbieter über alle geplanten Änderungen hinsichtlich der Hinzufügung oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern über [die Webseite der Unterauftragsverarbeiter von FareHarbor](#) auf dem Laufenden halten. Im Falle eines Einspruchs gegen die Nutzung eines bestimmten Unterauftragsverarbeiters behält sich der Anbieter das in den Bedingungen festgelegte Kündigungsrecht vor. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Artikel 28.2 und 28.4 der DSGVO gelten in vollem Umfang, wenn Unterauftragsverarbeiter beauftragt wurden.

6.2 FareHarbor kann auf Anfrage des Anbieters mit Partnern des Anbieters zusammenarbeiten, um verschiedene Vorgänge zu erleichtern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übertragung bestimmter Arten von Informationen von der Website des Anbieters und andere gemeinsame Anstrengungen. In solchen Fällen bleibt der Anbieter als Datenverantwortlicher dafür verantwortlich, wie die Partner des Anbieters mit den Daten des Anbieters umgehen. Es liegt in der Verantwortung des Anbieters, mit seinen Partnern Vertragsbedingungen festzulegen und aufrechtzuerhalten, die diese Beziehung regeln. Sofern FareHarbor keine weiteren Anweisungen vom Anbieter erhält, wird FareHarbor diese Verarbeitungsaktivität zwischen FareHarbor und den Partnern des Anbieters fortsetzen. Als Datenverantwortlicher trägt der Anbieter die Verantwortung, FareHarbor über jede erforderliche Beendigung der Datenübertragung zwischen FareHarbor und den Partnern des Anbieters zu informieren.

7. Datensubjekt-Anfragen

7.1 Als Datenverantwortlicher ist der Anbieter dafür verantwortlich, die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen zu ermöglichen.

7.2 Wenn der Anbieter Unterstützung von FareHarbor benötigt, um auf eine Datensubjekt-Anfrage zu antworten, muss der Anbieter FareHarbor alle erforderlichen Angaben übermitteln und FareHarbor muss dem Anbieter auf schriftliche Anfrage hin angemessene Unterstützung leisten.

7.3 Der Anbieter bleibt allein dafür verantwortlich, die Rechtmäßigkeit und Legitimität von Anfragen und Beschwerden in Bezug auf die Verarbeitung, die im Rahmen des Service übermittelt werden, richtig zu beurteilen, bevor er antwortet und entsprechende Schritte als Reaktion darauf unternimmt.

8. Meldung und Management von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

8.1 Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt FareHarbor den Anbieter unverzüglich, nachdem FareHarbor von dieser Verletzung Kenntnis erlangt hat. Eine solche Meldung muss, soweit bekannt, die mutmaßliche Ursache der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen sowie die Anzahl der betroffenen Personen enthalten. Weitere Informationen müssen, sobald sie verfügbar sind, unverzüglich bereitgestellt werden. FareHarbor arbeitet mit dem Anbieter zusammen, um die Verpflichtungen des Anbieters gemäß der DSGVO oder den Datenschutzgesetzen zu erfüllen.

8.2 Der Anbieter entscheidet, ob die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der Aufsichtsbehörde und/oder der betroffenen Person gemeldet werden muss, vorausgesetzt, dass der Anbieter, vorbehaltlich der zwingenden Anforderungen der Datenschutzgesetze, (i) sich nach besten Kräften bemüht, sich mit FareHarbor abzustimmen und die angemessenen Anforderungen von FareHarbor hinsichtlich Zeitpunkt, Inhalt und Art der Offenlegung oder Benachrichtigung sowie des Empfängers zu berücksichtigen, bevor er im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung eine Offenlegung oder Benachrichtigung an Dritte (einschließlich Aufsichtsbehörden und betroffene Personen) vornimmt, (ii) anerkennt und zustimmt, dass FareHarbor sich das Recht vorbehält, Dritte freiwillig über eine solche Verletzung zu informieren; und (iii) FareHarbor nicht ohne dessen vorherige schriftliche Genehmigung erwähnt, wenn er betroffene Personen oder andere Dritte über eine solche Verletzung in Bezug auf Daten benachrichtigt, die FareHarbor hostet oder speichert.

8.3 Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ergreift FareHarbor unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen, um diese Verletzung zu beheben, die Folgen zu minimieren und weitere derartige Verletzungen zu verhindern.

8.4 FareHarbor führt ein Register der Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten, bei denen FareHarbor als Datenverarbeiter fungierte, sowie der als Reaktion auf solche Verstöße ergriffenen Maßnahmen. Auf Anfrage des Anbieters wird dem Datenverantwortlichen Zugriff auf das oben genannte Register gewährt.

9. Unterstützung bei regulatorischen Anfragen oder Compliance

9.1 FareHarbor unterstützt den Anbieter in angemessener Weise (i) bei der Bereitstellung der erforderlichen Informationen zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherigen Konsultation gemäß der DSGVO und (ii) bei der Bearbeitung von Anfragen, Untersuchungen oder Anträgen bzw. Benachrichtigungen an eine Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Verarbeitung im Zusammenhang mit dem Service. Dennoch bleibt der Anbieter allein dafür verantwortlich, die Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Verarbeitung zu bewerten und im Rahmen des Service mitzuteilen, bevor er antwortet und entsprechende Schritte als Reaktion darauf einleitet.

9.2 Falls der Anbieter Hilfe benötigt, sollte er FareHarbor umgehend schriftlich benachrichtigen und dabei die genaue Art der benötigten Hilfe detailliert beschreiben. FareHarbor verpflichtet sich, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Hilfe zu leisten, ohne seinen eigenen Geschäftsbetrieb übermäßig zu unterbrechen.

10. Datenübermittlungen und Standardvertragsklauseln

10.1. Der Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass FareHarbor und seine Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel 5 der DSGVO durch die Verwendung eines der in Kapitel 5 der DSGVO genannten Übertragungsmechanismen sicherstellen können, wenn die Verarbeitung die Übertragung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel 5 der DSGVO beinhaltet. Beispielsweise durch die Verwendung von Standardvertragsklauseln, die von der Kommission im Einklang mit der DSGVO oder den Datenschutzgesetzen angenommen wurden. Auf Anfrage stellt FareHarbor dem Anbieter gegebenenfalls Informationen darüber zur Verfügung, wie das Unternehmen Kapitel 5 der DSGVO einhält.

11. Prüfungen

11.1 Während der Nutzung der Services gestattet FareHarbor auf Anfrage des Anbieters Prüfungen der von diesem Auftragsverarbeitungsvertrag abgedeckten Verarbeitung und trägt dazu bei. Die Kosten dieser Prüfung trägt der Anbieter (sowohl die eigenen Kosten des Anbieters als auch die Kosten von FareHarbor). Vor der Durchführung einer Prüfung muss der Anbieter zunächst die erforderlichen Informationen von FareHarbor anfordern, um die Einhaltung

dieses AVV durch FareHarbor nachzuweisen. Die Prüfung findet nur statt, wenn der Anbieter auch nach Erhalt der im vorhergehenden Absatz genannten Informationen begründete Zweifel an der Einhaltung dieses AVV durch FareHarbor hat. Im Falle einer Prüfung muss der Anbieter FareHarbor mindestens 60 Tage im Voraus benachrichtigen und eine solche Prüfung wird auf die Verarbeitung und Systeme beschränkt sein, in denen FareHarbor personenbezogene Daten als Datenverarbeiter verarbeitet. Prüfungen können nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraums von 12 aufeinanderfolgenden Monaten durchgeführt werden, dürfen maximal zwei Werktage dauern und müssen während der Geschäftszeiten erfolgen, ohne dass dies Auswirkungen auf das Geschäft von FareHarbor hat.

12. Vertraulichkeit

12.1 FareHarbor stellt sicher, dass Mitarbeitende, Auftragnehmer und andere für FareHarbor tätige Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind, einer vertraglichen Geheimhaltungspflicht oder einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

13. Datenspeicherung und -rückgabe

13.1 Für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Services aus irgendeinem Grund wird FareHarbor vorbehaltlich dieses Auftragsverarbeitungsvertrags personenbezogene Daten auf Anfrage des Anbieters zurückgeben oder löschen. Nach Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung des Services ist FareHarbor nicht mehr zur Speicherung verpflichtet und hat das Recht, die personenbezogenen Daten zu löschen, unbeschadet des Rechts des Anbieters, den Dienst zu reaktivieren und FareHarbor in diesem Zusammenhang anzuweisen, die Löschung der personenbezogenen Daten zu unterlassen. FareHarbor ist nicht verpflichtet, personenbezogene Daten zurückzugeben oder zu löschen, wenn FareHarbor gesetzlich zur Aufbewahrung personenbezogener Daten verpflichtet ist, beispielsweise aufgrund aufsichtsrechtlicher oder steuerlicher Verpflichtungen.

14. Haftung

14.1 Für diesen AVV gelten die in den Bedingungen vereinbarten Haftungsbeschränkungen.

14.2 Der Anbieter ist nicht berechtigt, von FareHarbor Geldbußen einzufordern, die ihm von einer Aufsichtsbehörde aus irgendeinem Rechtsgrund auferlegt wurden.

15. Laufzeit

15.1 Für diesen AVV gelten die in den Bedingungen vereinbarte Laufzeit und Kündigung.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Für diesen AVV gelten das in den Bedingungen vereinbarte anwendbare Recht und der Gerichtsstand.

17. Änderungen und Aktualisierungen

17.1 Für diesen AVV gelten das in den Bedingungen vereinbarte anwendbare Recht und der Gerichtsstand.